

— keine Geldstrafe! Beurlaubung
— in vollst. Strafbefehl der Beurlaubung
! — 'Hilf' Begründet keine Anträge
über das Landgericht Paderborn
— Katechismus



M7351

LANDGERICHT PADERBORN

BESCHLUSS

2 T 83/05 LG Paderborn
11 XIV 6818/B AG Paderborn

In der Freiheitsentziehungssache

des [redacted] Staatsangehörigen A [redacted] geb. am [redacted],
z.Zt. Justizvollzugsanstalt Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

Beteiligte:

1.) der Betroffene,

-Verf.Bev.: Rechtsanwältin Lerche u.a., Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover-

2.) das Ausländeramt des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721
Siegburg,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn auf die sofortige Beschwerde des
Betroffenen vom 04.08.2005 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom
22.07.2005 durch den Vors. Richter am Landgericht Heine, die Richterin am Landge-
richt Schilling sowie den Richter Rienhöfer

am 27. September 2005 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Fortdauer der Abschiebungshaft durch

Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Betroffenen in dem Verfahren findet nicht statt.

Gründe

I.
Der Betroffene reiste erstmals am 16.3.2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 22.03.2001 stellte er seinen ersten Asylantrag und wurde der Stadtverwaltung Salzgitter zugewiesen. Der Antrag wurde durch Bescheid vom 21.12.2001 unter Androhung der Abschiebung nach Togo abgelehnt. Dieser Ablehnungsbescheid wurde am 25.04.2002 rechtskräftig. Ein daraufhin vom Betroffenen gestellter zweiter Asylantrag wurde mit Bescheid vom 01.08.2003 rechtskräftig abgelehnt. Am 22.09.2003 lehnte das Verwaltungsgericht Braunschweig einen Eilantrag des Betroffenen unanfechtbar ab. Die Stadt Salzgitter plante die Abschiebung nach Togo für den 05.11.2003.

Die Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, da der Betroffene nicht erreichbar war. Der Betroffene selbst gab in seiner späteren Anhörung am 22.07.2005 durch das Amtsgericht Paderborn hierzu an, er sei im Jahre 2003 mit dem Auto von Deutschland nach Frankreich gefahren und sei dann von Paris nach Accra/Ghana geflogen. In Accra/Ghana sei er von Juni 2003 bis Ende 2003 gewesen. Danach sei er nach Togo gegangen, wo er sich von Anfang 2004 bis Februar 2005 aufgehalten haben will. Am 28.02.2005 sei er schließlich von Accra/Ghana wieder nach Europa geflogen, wo er am 01.03.2005 in Brüssel eingetroffen sein will. In Belgien habe er einen Asylantrag gestellt. Wegen der diesbezüglichen Einlassung des Betroffenen wird vollumfänglich auf den Inhalt des Anhörungsprotokolls vom 22.07.2005 vor dem Amtsgericht Paderborn verwiesen.

Mit Beschluss vom 28.04.2005 ordnete das Amtsgericht Salzgitter zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 11 FEVG einstweilen Haft an, und zwar vom Zeitpunkt der Festnahme an für die Dauer von 6 Wochen längstens, bis zum Ende der tatsächli-

chen Abschiebung. Am 18.05.2005 wurde der Betroffene in der Nähe von Aachen durch die belgischen Behörden der Bundesrepublik Deutschland rücküberstellt. Das Amtsgericht Aachen verkündete dem Betroffenen am 18.05.2005 den Beschluss des Amtsgerichts Salzgitter vom 28.04.2005. Auf Antrag eines Mitarbeiters des Ausländeramtes der Stadt Aachen ordnete das Amtsgericht Aachen in dem Termin vom 18.05.2005 die Haft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen für die Dauer von 4 Wochen an, beginnend an dem Tag, an dem die Ersatzhaft in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig NZS - 100 Js 33886/03 VRs - endet. Auf den Inhalt der Beschlüsse des Amtsgerichts Salzgitter vom 28.04.2005 und des Amtsgerichts Aachen vom 18.05.2005 sowie auf das Anhörungsprotokoll vom 18.05.2005 wird vollumfänglich Bezug genommen.

Der Betroffene wurde sodann in die JVA Aachen und schließlich am 24.05.2005 in die JVA Siegburg verbracht. Am 31.05.2005 erfuhr der Rhein-Sieg-Kreis von der Verlegung in die JVA Siegburg und benachrichtigte noch am selben Tag die Stadtverwaltung Salzgitter. Die Stadtverwaltung Salzgitter bat mit Schreiben von Anfang Juni 2005 den Rhein-Sieg-Kreis, den Betroffenen im Amtshilfe abzuschicken. Am 13.06.2005 suchte daraufhin ein Mitarbeiter des Rhein-Sieg-Kreises den Betroffenen in der JVA Siegburg auf. Am 27.06.2005 wurde der Betroffene in die JVA Büren verlegt. Mit Schreiben vom 13.07.2005 beantragte der Rhein-Sieg-Kreis beim Amtsgericht Aachen, die Abschiebehaft für einen Monat zu verlängern. Am 18.07.2005 gab das Amtsgericht Aachen durch Beschluss gemäß § 106 II S. 2 Aufenthaltsgesetz das Verfahren an das Amtsgericht Paderborn ab. Das Amtsgericht Paderborn ordnete im Anschluss an die mündliche Anhörung vom 22.07.2005 die Verlängerung der Abschiebehaft für 2 Monate an, nachdem im Termin aufgrund einer fernmündlichen Rücksprache der Rhein-Sieg-Kreis den Verlängerungsantrag auf 2 Monate ausdehnte. Auf das Anhörungsprotokoll und den Beschluss vom 22.07.2005 wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Der Betroffene hat über seine Verfahrensbevollmächtigten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 22.07.2005 sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, dem Betroffenen Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, zu bewilligen. Nachdem der Betroffene zwischenzeitlich nach Togo abgeschoben worden ist, wird nunmehr beantragt, festzustellen, dass die In-

haftierung in Abschiebungshaft rechtswidrig war. Auf die Begründung der sofortigen Beschwerde mit Schreiben vom 08.09. und 10.09.2005 wird vollinhaltlich verwiesen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt.

Das Rechtsschutzinteresse des Betroffenen ist nicht dadurch entfallen, dass infolge seiner Abschiebung die Haftverlängerung durch das Amtsgericht Paderborn mit Beschluss vom 22.07.2005 in der Hauptsache erledigt ist. Dem Betroffenen muss zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen durch eine Feststellung überprüfen zu lassen (BfVerfG NJW 2002, 2456).

Der Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 22.07.2005 – und hierauf beschränkt sich die rechtliche Überprüfung – war formell rechtswidrig.

Entgegen der Ansicht der Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen ergibt sich die formelle Rechtswidrigkeit des Beschlusses aber nicht aus einer örtlichen Unzuständigkeit des Amtsgerichts Paderborn für den Verlängerungsbeschluss i.S.d. § 4 Abs. 1 FEVG. Durch Beschluss vom 18.07.2005 hat das Amtsgericht Aachen das Verfahren gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz an das Amtsgericht Paderborn abgegeben, da der Betroffene zuvor in die JVA Büren verlegt worden war. Diese Abgabe bindet das Amtsgericht Paderborn grundsätzlich. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass die Abgabe willkürlich erfolgte. Bereits aus diesem Gesichtspunkt folgt, dass das Amtsgericht Paderborn für den Verlängerungsbeschluss vom 22.07.2005 örtlich zuständig war. Insoweit wird auf den Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26.02.1999, Aktenzeichen 3 Z AR 7/99 verwiesen.

Darüber hinaus ergibt sich kein Verfahrensverstoß des Amtsgerichts gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens im Hinblick auf die Terminladung bzw. die unterbliebene Bekanntmachung des Verlängerungsantrags des Rhein-Sieg-Kreises vor dem Anhörungstermin.

Hinsichtlich der Ladung ist festzustellen, dass die Verfahrensakte beim Amtsgericht Paderborn erst am 20.07.2005 einging. Die Abschiebehaft endete aber bereits aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Aachen vom 18.05.2004 wenige Tage später, nämlich am 24.07.2005. Da es sich bei dem 24.07.2005 um einen Sonntag handelte, konnte das Amtsgericht den Anhörungstermin nicht später als auf den 22.07.2005 festsetzen. Dies geschah durch Verfügung des Amtsgerichts vom 21.07.2005 und damit bereits einen Tag nach Eingang der Akten. Die Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen haben auch unter den gegebenen Umständen rechtzeitig Kenntnis vom Anhörungstermin erlangt. Dies zeigt sich daran, dass sie mit Fax vom 21.07.2005 beantragten, den Antrag auf Haftverlängerung zurückzuweisen. Die Vorgehensweise des Amtsgerichts ist daher in keiner Weise zu beanstanden. Im Übrigen besteht für die im Freiheitsentziehungsverfahren vorgeschriebene Anhörung gerade keine Ladungsfrist.

Eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens liegt auch nicht im Hinblick auf die unterbliebene Bekanntmachung des Verlängerungsantrags vor dem Anhörungstermin vor. Zwar gehört zur Gewährung rechtlichen Gehörs auch, dass der Betroffene den schriftlichen Verlängerungsantrag der Verwaltungsbehörde rechtzeitig vor dem Anhörungstermin erhält, damit er sich sachgerecht auf diesen Termin vorbereiten kann. Die Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen haben insoweit auch mit Schreiben vom 21.07.2005 das Nichtvorliegen des Verlängerungsantrages gerügt. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass das Amtsgericht am 20.07.2005 die antragstellende Behörde, nämlich den Rhein-Sieg-Kreis, bat, den Verlängerungsantrag von dort aus den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen zuzusenden. Dass dies letztlich wohl unstreitig vor dem Anhörungstermin nicht geschehen konnte, liegt daran, dass seitens des Rhein-Sieg-Kreises eine falsche Faxnummer angewählt worden ist. Insoweit bleibt hier festzuhalten, dass die unterbliebene Bekanntmachung des schriftlichen Verlängerungsantrags nicht bewusst geschah, sondern auf einem Versehen beruhte. Dies kann zwar von vornherein nicht schon einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ausschließen, vorliegend ist aber zu beachten, dass der Betroffene ausweislich des Anhörungsprotokolls vom 22.07.2005 zu dem Verlängerungsantrag angehört worden ist und auch die Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen jedenfalls später durch Akteneinsicht von dem Antrag Kenntnis er-

langten. Der vorliegende Verfahrensverstöß berührt deshalb nicht das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Die formelle Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses ergibt sich allerdings aus der örtlichen Unzuständigkeit der antragstellenden Verwaltungsbehörde, nämlich des Rhein-Sieg-Kreises. Zwar ist streitig, ob mit Schreiben vom 06. oder 07.06.2005 die zuständige Stadtverwaltung Salzgitter den Rhein-Sieg-Kreis um Amtshilfe zur Abschiebung ersuchte. Fest steht lediglich, dass der Rhein-Sieg-Kreis seine Zuständigkeit allein auf Amtshilfe gründete. Dies ist bereits dem Grunde nach rechtsfehlerhaft. Denn Amtshilfe gibt i.S.d. §§ 4, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NW nicht das Recht, eine eigene (vorher nicht bestehende) Zuständigkeit zu begründen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, 6. Aufl., Kommentar zum VwVfG, § 4, Rn 7; § 5, Rn 4). Vorliegend ging auch die Tätigkeit des Rhein-Sieg-Kreises über eine bloße Amtshilfe hinaus. Amtshilfe ist lediglich eine Beistands- und Unterstützungshandlung mit Komplementärfunktion (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, aaO, § 4, Rn 35). Hier hat jedoch der Rhein-Sieg-Kreis, nachdem ein Vertreter zulässigerweise den Betroffenen am 13.06.2005 in der JVA Siegburg besuchte, das gesamte weitere Verfahren an sich gezogen, indem er zum einen den Verlängerungsantrag vom 13.07.2005 für einen Monat stellte und darüber hinaus diesen Antrag im Anhörungstermin vom 22.07.2005 fermündlich auf zwei Monate verlängerte. Dies hätte der zuständigen Verwaltungsbehörde Salzgitter im Sinne des § 4 II Nr. 2 VwVfG NW obliegen. Dass dies der Rhein-Sieg-Kreis tat, verstößt gegen seine Befugnisse und war nicht mehr von Amtshilfe im Sinne einer ergänzenden Hilfe gemäß § 4 I VwVfG NW gedeckt.

Über die Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten des Betroffenen ist auch bei einer Feststellung der Rechtswidrigkeit der vom Amtsgericht getroffenen Entscheidung gemäß § 16 FEVG zu befinden. Eine Erstattungsanordnung setzt danach die Feststellung voraus, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Haftverlängerungsantrags nicht vorgelegen hat. Hiervon ist indes nicht auszugehen:

Gegen den Betroffenen bestehen die Haftgründe des § 62 Abs. 2 Ziff. 2 und 5 Aufenthaltsgesetz.

Entgegen seiner Angaben in der Anhörung vom 22.07.2005 ist davon auszugehen, dass der Betroffene tatsächlich untergetaucht ist und sich so der für den 05.11.2003 geplanten Abschiebung entzogen hat. Es kann auch nicht angenommen werden, dass der Betroffene tatsächlich freiwillig nach Togo zurückgekehrt ist:

Die Schilderung des Betroffenen in der Anhörung vom 22.07.2005 durch das Amtsgericht Paderborn ist nicht glaubhaft: Der Betroffene gab an, er sei im Jahre 2003 mit dem Auto nach Paris gefahren und von dort nach Ghana geflogen. Er will dann von Ghana nach Togo gegangen sein und schließlich wieder von Ghana nach Brüssel geflogen sein.

Es hätte nach Ansicht des Gerichts näher gelegen, direkt von Deutschland nach Ghana zu fliegen. Der Umweg über Frankreich ist nicht recht erklärlich, zumal der Betroffene nicht im Grenzgebiet wohnte, sondern der Stadtverwaltung Salzgitter zugewiesen war. Ebenfalls unerfindlich ist die Reise von Ghana nach Togo und wieder zurück. Im Hinblick darauf, dass er in Belgien einen Asylantrag stellte, nachdem bereits in Deutschland (entgegen seiner Angaben) zwei Asylanträge abgelehnt worden waren, erscheint es wahrscheinlicher, dass der Betroffene direkt von Deutschland nach Belgien gegangen ist und die vermeintliche Reise nach Togo gar nicht stattgefunden hat. Dazu passen die wenig glaubhaften Angaben des Betroffenen, er sei mit den Papieren eines anderen Togoers geflogen bzw. er sei „mitgenommen“ worden. Ein Freund seines Chefs will ihn von Ghana nach Brüssel begleitet haben. Der Freund wohne in Ghana ; mit seinem Chef habe er aber in Togo gewohnt. Dies alles erscheint wenig glaubhaft.

Heine

Schilling

Rienhöfer